

Presse – Information

Arbeitskreis I: „Cannabismissbrauch im Straßenverkehr“

- Fahreignungsprüfung und Fahrerlaubnisrecht
- Polizeiliche Kontrollmaßnahmen
- Fahrerlaubnisrechtliche Einordnung von „Cannabis-Altfällen“

Leitung Prof. Dr. Thomas Daldrup, Forensischer Toxikologe, Düsseldorf

Referent André Gorgs, Polizeihauptkommissar, Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten, Selm

Referent Gerhard Hillebrand, Rechtsanwalt, Neumünster, Verkehrspräsident ADAC

Referent Harald Hofstetter, Leiter des Sachgebiets Fahreignung beim Landkreis München, Grasbrunn-Neukeferloh

Referent Dr. Dipl.-Psych. Thomas Wagner, Verkehrspsychologe, Dresden

Folgen und Auswirkungen der (Teil-)Legalisierung und Normierung eines THC-Grenzwertes im Ordnungswidrigkeitenrecht auf die Verkehrssicherheit und auf das Fahrerlaubnisrecht

Seit dem 1. April 2024 ist das neue „Cannabis-Gesetz“, das eine Legalisierung des privaten Besitzes von Cannabis (bis zu 25 g) und den Anbau von bis zu drei Cannabispflanzen legalisiert, in Kraft. Im Zuge dessen wurde auch das Straßenverkehrsgesetz (StVG) zum 22. August 2024 geändert und die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) angepasst. Erstmals ist in § 24a StVG nun ein ausdrücklicher Grenzwert von 3,5 ng/ml THC (Tetrahydrocannabinol) im Blut festgelegt.

Der Arbeitskreis wird – soweit möglich – eine erste Bilanz ziehen und dabei auch die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit in den Fokus nehmen.

Darüber hinaus ist zu klären, ob und ggf. welche Änderungen bei den polizeilichen Vortests zur Feststellung von Cannabiskonsum notwendig sind.

Außerdem geht es um die Frage, welche Konsequenzen aus dem neuen § 13a FeV für die Fahreignungsfeststellungen der Fahrerlaubnisbehörden folgen. Welche Auswirkungen ergeben sich auf die medizinisch-psychologische Begutachtung (MPU)? Wie wird zwischen Cannabismissbrauch und Cannabisabhängigkeit nun in der MPU-Begutachtung unterschieden?

Gibt es eine „Amnestieregelung“ im Fahrerlaubnisrecht und wie verfahren Fahrerlaubnisbehörden mit „Altfällen“, d. h. mit Fällen, die vor der Inkraftsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen bei den Fahrerlaubnisbehörden „anhängig“ oder sogar schon entschieden waren?